

Referent Secretair Starke: Ich fahre daher auf Seite 21 fort:

Nach Vorausschickung dieser Bemerkungen und Erläuterungen, welche es außer Zweifel stellen dürften, daß gegen das gesammte Rechnungswerk eine begründete Erinnerung nicht zu ziehen sei und in Betracht, daß auch die königl. Oberrechnungskammer bereits die Liberation des Landtagsaus-

und bereits vor dem siebenjährigen Kriege entstandenen Steuerschulden, wegen deren successiver Abzahlung und resp. Umwandlung in landschaftliche Obligationen durch das Avertissement der vormaligen Obersteuereinnahme d. d. Leipziger Ostermarkt 1763 und durch die, wegen Errichtung einer Steuercreditcasse unter dem 10. October 1763 erlassene ständische Declaration besondere Maßregeln ergriffen worden waren.

(cf. Seite 293 und 299 der 2. Abtheilung des Cod. Aug. 4. Theil.)

Es waren diese Capitalien innerhalb der bestimmten Frist zur Auswechslung gegen landschaftliche Obligationen nicht angemeldet, noch über rechtsverjährte Zeit davon Zinsen erhoben worden, und wurden dieselben daher bereits im Jahre 1794 als verjährt erachtet. Mittelft höchsten Rescripts vom 9. Mai 1764.

(cf. 2. Fortsetzung des Cod. Aug. 2. Abtheilung 5. Buch S. 1059.)

wurde indeß dem Antrage auf Erlassung von Edictalcitationen zum Behuf einer einzuleitenden Präclusion annoch Anstand gegeben und vielmehr angeordnet, daß die deshalb zu treffenden Veranstaltungen so lange ausgesetzt bleiben sollten, bis die Verlosung der eingeschriebenen landschaftlichen Obligationen beendet sein würde, wogegen aber den sich etwa anmeldenden Inhabern dergleichen unverwandelter Steuerscheine die Verabfolgung von Zinsen, wegen dießfalls eingetretener Verjährung, abzusprechen sei.

Bei der nach der Theilung Sachsens mit der königlich Preussischen Regierung über die alterländischen Steuerschulden abgeschlossenen Convention kam diese Angelegenheit anderweit in Frage und wurde ein Theil dieser bezüglich der Zinserhebung als verjährt erachteter Capitalien von der Krone Preußen übernommen, durch die Avertissements vom 23. Juni 1818 (Gesetzsamml. S. 45), 16. Januar 1821 (Gesetzsamml. S. 3) und 31. März 1821 (Gesetzsamml. S. 45) aber bestimmt, daß die bei dem Königreich Sachsen verbliebenen und zufolge Rescripts vom 9. Mai 1764 als verjährt zu betrachtenden Capitalien zwar nicht zu einer Umtauschung in solche verlosbare Steuerscheine zugelassen werden könnten und sollten, wie sie nach Maßgabe der gedachten Avertissements creirt worden waren, dennoch aber bei der Anmeldung baar zurückgezahlt werden sollten.

Der Betrag der zur dießseitigen Vertretung verbliebenen, als verjährt betrachteten altern Schulden belief sich nach dem, dem Avertissement vom 31. März 1821 angefügten Verzeichnisse sub. A., auf die Restsumme von

34,291 Thlr. 21 Gr. 6¼ Pf.

und wurden die Inhaber der über diese Capitalien ausgestellten Documente mittelst erwähnten Avertissements nunmehr aufgefordert,

sich zur Michaelismesse 1823 bei der Steuercreditcassenbuchhalterei in Leipzig anzumelden, zu legitimiren und sich gegen Rückgabe der Documente der

schusses für ganz unbedenklich erachtet hat, findet sich die unterzeichnete Deputation darauf anzutragen veranlaßt,

daß die erste Kammer, nach erfolgter Zustimmung der zweiten Kammer, im Verein mit derselben dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der über die gedachte Verwaltung auf die Jahre 1848, 1849 und 1850 abgelegten

Rückzahlung der Capitalien zu Ostern 1824 zu gewärtigen, dabei aber zugleich für den Fall unterbleibender Anmeldung bedeutet, daß die Verjährung dieser Capitalien, nach §. 8 der Generalverordnung vom 14. December 1801, die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betreffend, mit Ablauf des zur Ostermesse 1824 eintretenden Zahlungstermins ihren Anfang nehmen werde.

Es ist diese Aufforderung nicht ohne Erfolg geblieben und sind nach einem Vortrage der ständischen Deputation zur Steuercreditcasse vom 10. April 1833, und der demselben angefügten Darstellung der bei den sämtlichen Landesschulden bis dahin Statt gefundenen Veränderungen,

cf. Landtagsacten von 1833, I. Abth. 3. Bd. S. 623 und 629,

diese Capitalien bis auf die Summe von 17,781 Thlr. 11 Gr. 6¼ Pf.

getilgt worden.

Das höchste Decret über das Staatsschuldenwesen vom 14. November 1836

cf. Landtagsacten von 1836, I. Abth. 1. Bd. S. 139

und die demselben angefügten Uebersichten und Erläuterungen Seite 154 und 167 weisen ferner nach, daß der gedachte Betrag sich bis dahin in unveränderter Größe erhalten habe, unter dieser Summe aber

87 Thlr. 12 Gr.

begriffen seien, welche auf einen, auf die Verwilligung 1749 lautenden, alten Steuerschein Nr. 1590 Michael 1775 zahlbar gesetzt, auch in Folge dessen an die Steuercreditcasse damals bereits abgeliefert worden sind, und dormalen bei der Staatsschuldencasse unter den, durch den vorhandenen Kassenbestand gedeckten Passivresten fortgeführt werden, mithin von dem Staatsschuldenbetrage in Abzug zu bringen sind, weshalb solcher noch in der Höhe von

17,693 Thlr. 23 Gr. 6¼ Pf.

zu berechnen war.

Von letztbemerkttem Betrage sind aber anderweit im Jahre 1837

306 Thlr. 6 Gr.

durch Zahlung in Wegfall gekommen,

cf. Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer vom 27. April 1840, und tabellarische Uebersicht sub C; Landtagsacten 1840, Beil. zu dem Protest der zweiten Kammer 2. Samml. S. 321

und verbleiben daher die Eingangs erwähnten

17,387 Thlr. 17 Gr. 6¼ Pf.

Rest, wegen deren Abtragung, falls sie noch angemeldet werden sollten, besondere Deckung erforderlich sein wird.

Eine solche Anmeldung ist in der abgelaufenen Finanzperiode 1848 nicht erfolgt und kaum mehr zu erwarten; es hat daher zwar zur Zeit noch nicht mit Abschreibung des fraglichen Betrags verfahren werden können, doch wird derselbe